



SATZUNG

des

Athletik Team Bobingen e.V.

Ausgabe vom: 16.01. 2009

INHALTSVERZEICHNIS

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
(2) Vereinszweck	2
(3) Vereinstätigkeit	2
(4) Mitgliedschaft	2/3
(5) Beiträge	3
(6) Organe des Vereins	3
(7) Vorstand	3/4
(8) Aufgaben des Vorstandes	4
(9) Mitgliederversammlung	5
(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
(11) Kassenprüfung / Schriftführung	6
(12) Stimmrecht und Wählbarkeit	6
(13) Vereinsjugend	6
(14) Inkrafttreten der Satzung	6
(15) Auflösung des Vereins	6

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 2009 gegründete Verein führt den Namen „Athletik Team Bobingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

(2) Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein bildet keine Abteilungen zur Aufgliederung der Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch satzungszweckfremde Ausgaben oder durch sonstige Vergütungen persönlich begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Vereinssatzung wurde entsprechend der Satzung des BLSV, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 2, 8 und 12 gestaltet und beinhaltet die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V., sowie die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum Verband.

(3) Vereinstätigkeit

1. Die Umsetzung des Vereinszwecks sieht folgende Punkte vor:
 - Abhaltung eines geordneten und gemeinsamen Sportbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Aus/-Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern für den eigenen Verein
 - Förderung des Breitensports im eigenen Verein
 - Förderung des individuellen Wettkampfsports, jedoch ohne Leistungsdruck
 - Förderung von Gesundheitserhaltenden und Gesundheitsverbessernden Maßnahmen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es ist das jeweils gültige Aufnahmeformular zu verwenden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft ist auf weitere Personen nicht übertragbar und auch nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte darf/kann keinem anderen überlassen werden.

4. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30. November bei Austritt zum 31. Dezember erfolgen. Dabei ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung maßgebend für den nächstmöglichen Zeitpunkt des Austritts. Einbezahlte Beträge können nicht rückerstattet werden.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zur Fälligkeit per Einzugsverfahren abgebucht. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitgliedes während eines laufenden Jahres wird für dieses erste Jahr der anteilige Beitrag (nur volle Monate) errechnet. Die Aufnahmegebühr pro Beitrittserklärung, unabhängig der Personenzahl beträgt €10,00. Die Mitgliedsbeiträge sind auf dem Formular „Beitrittserklärung“ ersichtlich.

Der Erwachsenenbeitrag ist ab dem vollendeten 18-ten Lebensjahr fällig.

(6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(7) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem geheimen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist vom restlichen Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt im Amt gewählte Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben im Vereinssinne erforderlich ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit Angabe von den zu besprechenden Beratungspunkten ein. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung jedoch auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben auf jeder Vorstandssitzung Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit werden die Gründungsmitglieder hinzugezogen und um Ihre Abstimmung gebeten. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Vereinspolitik. Er ist für die Wahrung und Vertretung sämtlicher Vereinsinteressen zuständig.

5. Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Vertretungsrecht kann nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich wahrgenommen werden.
6. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Wiederwahl des Jugendleiters ist möglich.
7. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann.

(8) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane.
3. Der Vorstand führt und überwacht die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(9) Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder der Vorstand dies beschließt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Zustellung der schriftlichen Einladung, und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich und sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen, oder wenn für Wahlen mehr als die erforderlichen Kandidaten benannt werden.
7. Anträge können vom Vorstand und von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Mitgliederversammlung grundsätzlich nur abstimmen wenn diese dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes in all seinen Funktionen
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschluss der Jahresrechnung
6. Beschluss über eine eventuelle Auflösung des Vereins

(11) Kassenprüfung / Schriftführung

1. Der Kassenprüfer ist für die Kassenprüfung verantwortlich und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Schriftführer ist für das Erstellen der Protokolle zuständig. Vor Veröffentlichung sind die Protokolle mit dem Vorstand abzustimmen. Sie müssen anschließend vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

(12) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.

(13) Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Die Jugendordnung wird vom Vorstand und dem Jugendleiter beschlossen.
3. Details sind in der Jugendordnung definiert und beschrieben.

(14) Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 16.01.2009 beschlossen, unterzeichnet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Augsburg in Kraft.

(15) Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bobingen zur Verwendung für Erziehungs- und Bildungsaufgaben.